

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Hundsreitquelle für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bischofswiesen

Betreiber: Gemeinde Bischofswiesen

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Gemeinde Bischofswiesen hat beim Landratsamt Unterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Hundsreitquellen eingereicht.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich von der Quelfassung der Hundsreitquelle oberhalb der Zufahrtsstraße zum Ortsteil Loipl bis zum Götschenkopf hinauf. Das Gebiet wird hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Die Unterlagen für die Ausweisung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können

vom 19.06.2024 bis einschließlich 22.07.2024

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 19.06.2024 bis einschließlich 07.08.2024

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen

vom 19.06.2024 bis einschließlich 07.08.2024

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/festsetzung-eines-wasserschutzgebietes-zum-schutze-der-hundsreitquelle-fuer-die-trinkwasserversorgung-der-gemeinde-bischofswiesen/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 13.06.2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, 1. Bürgermeister

